

Satzung

des

Freundeskreises Schiedsrichtervereinigung Werra-Meißner e. V.

I. Name und Organe

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Werra-Meißner e. V.**“. Sitz des Vereins ist Witzenhausen-Hundelshausen, Kreis Werra-Meißner.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Witzenhausen einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Werra-Meißner e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der § 52 ff der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat vornehmlich folgende Zwecke:
 - a) Sport allgemein, insbesondere den Fußballsport und das Schiedsrichterwesen zu pflegen und zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Seminare und Tagungen
 - b) Sportveranstaltungen
 - c) Lehrgänge und Veranstaltungen zur Schulung in Regelkenntnissen
 - d) Darstellung des Sportes und des Schiedsrichterwesens in der Öffentlichkeit
 - e) Kontaktgespräche

- (4) Der Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Werra-Meißner e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Freundeskreises Schiedsrichtervereinigung Werra-Meißner e. V. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken nicht entsprechen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Niemand erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Beiträge oder Anteile aus dem Vermögen zurück. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Fußball-Verband e. V., mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich gemäß den satzungsmäßigen Zielen des Freundeskreises Schiedsrichtervereinigung Werra-Meißner e. V. zu verwenden.
- (6) Der Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Werra-Meißner e. V. kann durch Beschluß des Vorstandes höchstens ein Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuführen.
- (7) Der Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Werra-Meißner e. V. darf seine Erträge durch Beschluß des Vorstandes teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzungen

Die Mitgliedschaft in dem Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Werra-Meißner e. V. kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt und die Satzung des Vereins akzeptiert.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Genehmigung eines beim Vorstand zu stellenden Aufnahmeantrags. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Ein Aufnahmeantrag bedarf der Zeichnung durch zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod bei natürlichen Personen
- d) durch Auflösung, Aufhebung oder Konkurs bei juristischen Personen.

§ 7 Ausschluß eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten mit Stimmenmehrheit vom Vorstand ausgeschlossen werden.

(2) Als vereinschädigend verhält sich insbesondere, wer

- a) das Ansehen des Freundeskreises Schiedsrichtervereinigung Werra-Meißner e. V. ernstlich schädigt,
- b) gröblich gegen Satzungsbestimmungen des Vereins verstößt,
- c) vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an Dritte weitergibt,
- d) Gelder, die dem Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Werra-Meißner e. V. gehören oder ihm zur Verfügung stehen, veruntreut oder
- e) die Beiträge trotz Zahlungsfähigkeit und schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat.

§ 8 Persönlichkeitsschutz und Mitgliedskartei

Niemand darf Adressen oder personenbezogene Daten von Mitgliedern an Unbefugte weitergeben.

III. Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben und Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr ist der Vorstand verantwortlich.

§ 10 Zuständigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

- (2) Sie wählt den Vorstand, bis zu zwei Kassenrevisoren und entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, Anträge und Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Die Protokollführung und die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt einem Protokollführer, den die Mitgliederversammlung wählt.
- (4) Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Gästen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.
- (5) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11 Einberufung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.
- (2) Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist der Vorstand unverzüglich zur Einberufung verpflichtet. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung zu stellen.

§ 12 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder spätestens sieben Tage vorher (Datum des Poststempels) schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind und mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so lädt der Vorstand binnen drei Monaten erneut ein. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 13 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht länger als ein Jahr im Rückstand ist.
- (2) Jede natürliche Person hat eine Stimme.
- (3) Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte, hat seine Bevollmächtigung, gegebenenfalls durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle oder ähnliches, zu beweisen.
- (4) Juristische Personen, die von Mitgliedern des Vereins beherrscht werden, haben kein Stimmrecht.
- (5) Mitglieder, über deren Ausschluß auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, haben nur bei dem Tagesordnungspunkt, der ihren Ausschluss betrifft, Stimmrecht.

IV. Der Vorstand

§ 14 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.

- (2) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer wählen, der beratendes Mitglied des Vorstandes ist.
- (3) Beratende Mitglieder zählen selbst nicht als Vorstandsmitglieder. Sie sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 15 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung des Vereins und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand kann Mitglieder bei verbandsschädigendem Verhalten einstimmig ausschließen.

§ 16 Vertretungsberechtigung

- (1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Schatzmeister und die Beisitzer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Geschäftsführer kann vom Vorstand für solche Rechtshandlungen bevollmächtigt werden, die sein Tätigkeitsfeld üblicherweise mit sich bringt. Diese Vollmacht bedarf der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder und ist auf die jeweilige Person des Geschäftsführers beschränkt.
- (3) Besteht der Vorstand nur noch aus dem Vorsitzenden, so bedarf es nur noch dessen Unterschrift.

§ 17 Einberufung und Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende ruft Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt dem stellvertretenden Vorsitzenden diese Funktion zu.
- (2) Zu Vorstandssitzungen ist schriftlich oder mündlich vom Vorsitzenden mit einer Frist von vier Tagen zu laden. Auf Wunsch der fünf übrigen Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren entscheiden. Hier bedarf es der Einstimmigkeit.
- (5) Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 18 Buchführung und Kassenprüfung

- (1) Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand bzw. dem Geschäftsführer Buch zu führen.
- (2) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine vorzeitige Kassenprüfung durch die Prüfer bestimmen lassen.

- (4) Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode. Bis zu dieser Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu informieren.

§ 19 Amtszeit und Wahl

- (1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im dritten Wahlgang genügt relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

V. Wahlen und Abstimmungen

§ 20 Geschäftsordnungsvorschriften

Wahlen und Abstimmungen finden auf Antrag eines Mitgliedes geheim statt. Bei einem Wahlvorschlag kann auch offen gewählt werden.

§ 21 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglied des Vereines sind und deren Einverständnis zur Kandidatur einem Vorstandsmitglied gegenüber erklärt wurde.
- (2) Bei Abwesenheit muß die Bereitschaft zur Kandidatur vorher schriftlich erklärt werden.

§ 22 Abstimmungen über Ausschluß und Abwahl

- (1) Ausschlüsse und Abwahlen sind unter Angabe des Betroffenen in der Tagesordnung anzukündigen.
- (2) Für Abwahlen ist die qualifizierte Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Betroffenen haben hierbei Stimmrecht. Die Abstimmung hat geheim stattzufinden.
- (3) Für Ausschlüsse ist die Mehrheit der satzungsmäßigen und amtierenden Mitglieder des Vorstands erforderlich.

§ 23 Abstimmung über Anträge

Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 24 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe beschließen.

§ 25 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 26 Auflösung

(1) Der Freundeskreis Schiedsrichtervereinigung Werra-Meißner e. V. kann sich auf Empfehlung des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung auflösen.

(2) Hierzu bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Liquidation wird durch den Vorstand abgewickelt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27. Mai 2002 errichtet. Sie tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Witzenhausen in Kraft.